

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam
Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13522 –**

Die Ausgestaltung des Familienzeitkredits

Vorbemerkung der Fragesteller

In dem Memorandum „Familie leben. Impulse für eine familienbewusste Zeitpolitik“ vom Mai 2009 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das auf der Grundlage von Beiträgen der Agendagruppe des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen, der Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums bei der Prognos AG und unter Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde, wird in Kapitel III auf das Dilemma hingewiesen, dass derjenige, der sich mehr Zeit für seine Angehörigen nehmen will, oftmals in dem Dilemma stehe, sich hierfür finanziell einschränken zu müssen. Zeiten, die für die Zuwendung und Fürsorge für die Familien aufgewendet werden, könnten vergleichbar mit der Zeit, die für Bildung aufgewendet wird, gefördert werden. Es wird weiter ausgeführt, dass mit der Einrichtung eines „Familienzeitkredits“ Familien in jeder Lebensphase in die Lage versetzt werden könnten, ihre Freiräume für die gegenseitige Fürsorge zu erweitern und hierfür finanzielle Unterstützung zu erhalten. Zinsgünstige Kredite könnten insbesondere Erwerbstätige in die Lage versetzen, hiermit einen vorübergehenden Ausstieg aus dem Beruf oder eine Verringerung der Erwerbstätigkeit mitzufinanzieren. Als Einmalzahlungen oder als Monatsraten und mit einer Ausfallbürgschaft des Bundes gegenüber dem Kreditgeber versehen, könnte der „Familienzeitkredit“ so helfen, den finanziellen Spielraum von Familien zur Kindererziehung oder zur Pflege der Angehörigen zu vergrößern und so einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Familien und des sozialen Engagements leisten.

1. Wie sollen die Voraussetzungen für den Erhalt eines Familienzeitkredits im Einzelnen etwa mit Blick auf die Dauer des Kredits bzw. Stundung oder Rückzahlungsmodalitäten im Einzelnen ausgestaltet sein?

Die Idee für einen Familienzeitkredit entstammt den Überlegungen von Wissenschaftlern der Agendagruppe und der Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen, die in dem Memorandum „Familie leben –

Impulse für eine bewusste Zeitpolitik“ veröffentlicht worden sind. Insoweit handelt es sich um konzeptionelle Überlegungen Dritter zur Erweiterung familiärer Zeitoptionen und nicht um die Lösung von Detailfragen einer möglichen Umsetzung.

Die Konzeption sieht vor, dass die Kreditnehmer ihre Erwerbstätigkeit für bis zu einem Jahr unterbrechen oder reduzieren, um sich einer Fürsorgeaufgabe widmen zu können.

2. Wie beurteilt die Kreditwirtschaft die mögliche Einführung eines Familienzeitkredites?

Der Bundesregierung liegen seitens der Kreditwirtschaft keine Einschätzungen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie soll eine möglichst einfache, unbürokratische und flexible Ausgestaltung von Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abwicklung des Familienkredits gewährleistet werden?

Der Vorschlag für einen Familienzeitkredit nimmt auf den Bildungskredit für Schüler und Studierenden Bezug, der insoweit Vorbild sein könnte.

4. Sofern sich die Höhe des Kredits an dem Elterngeld orientieren soll, das maximal 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens beträgt, inwieweit plant die Bundesregierung Vereinfachungen bei der Einkommensermittlung insbesondere bei Selbstständigen?

Anders als in der Frage unterstellt, beläuft sich das Elterngeld nicht in jedem Fall auf maximal 67 Prozent des Voreinkommens.

Höhere Ersatzquoten können sich in Fällen ergeben, in denen die Regelung zur Geringverdienerkomponente nach § 2 Absatz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Anwendung findet (Ersatzquote von bis zu 100 Prozent des Voreinkommens), ein Geschwisterbonus nach § 2 Absatz 4 BEEG gewährt wird (Zuschlag von 10 Prozent des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro) oder eine Erhöhung des Anspruchs bei Mehrlingsgeburten nach § 2 Absatz 5 BEEG erfolgt.

Die Verwaltungsvereinfachung ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Dies gilt selbstverständlich auch für den Bereich des Elterngeldvollzugs. Hier ist in Abstimmung mit den Ländern eine Vereinfachung der Einkommensermittlung beim Elterngeld in den Blick genommen. Entsprechende Gesetzesänderungen – auch im Hinblick auf die Einkommensberechnung bei Selbstständigen – werden derzeit geprüft.

5. Wie viele Elternteile werden nach Schätzungen der Bundesregierung voraussichtlich einen solchen Familienkredit in Anspruch nehmen?

Der Bundesregierung liegt keine Schätzung zur voraussichtlichen Inanspruchnahme vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie begründet es die Bundesregierung, dass sie für Familien für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit einen Familienzeitkredit mit staatlicher Ausfallbürgschaft schaffen möchte, während die Kosten für private Ganztagschulen nur zu 30 Prozent steuerlich berücksichtigt sind?

Die Bundesregierung sieht keinen inneren Zusammenhang zwischen den Überlegungen zum Familienzeitkredit und der Frage der steuerlichen Berücksichtigung von privaten Schulgeldern. Die Überlegungen zum Familienzeitkredit gehen dahin, Familien in jeder Lebensphase in die Lage zu versetzen, ihre Freiräume für die gegenseitige Fürsorge zu erweitern und hierfür finanzielle Unterstützung zu haben.

7. Sollen nach Überlegungen der Bundesregierung den Familienzeitkredit nur Familien mit Kindern erhalten oder auch solche, die einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen?

Ein Familienzeitkredit könnte laut Konzeptvorschlag insbesondere ein Angebot für Eltern sein, die mehr Zeit für ihre Kinder brauchen, aber auch darüber hinaus für Menschen, die eine Fürsorge- oder Pflegezeit für ihren Partner, ihre eigenen Eltern oder für andere ihnen nahestehende Personen übernehmen wollen.

8. Falls dies der Fall sein sollte, inwiefern soll je nach Alter der Darlehensnehmer die Höhe und Laufzeit des Kredits begrenzt werden, um eine Rückzahlung sicherzustellen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Inwieweit gibt es darüber hinaus Überlegungen der Bundesregierung, Aufwendungen für die Pflege von Angehörigen stärker als bisher steuerlich zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung hat bereits mit dem Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, das am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, die steuerliche Regelung zur Berücksichtigung pflegebedingter Aufwendungen verbessert. Weitergehende Änderungen sind derzeit nicht vorgesehen.

10. Wie soll die Ausfallbürgschaft des Bundes im Einzelnen ausgestaltet sein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen auf den Haushalt aufgrund dieser Ausfallbürgschaft ein?

Die Auswirkungen auf den Haushalt lassen sich vor dem Hintergrund der Antwort auf die Frage 10 derzeit nicht schätzen.

